

POSTEINGANG LANDRAT				
Gesamtverantwortung/Original <input checked="" type="checkbox"/> <i>KTB</i>				
LR <input checked="" type="checkbox"/>	1. BG <input checked="" type="checkbox"/>	2. BG <input checked="" type="checkbox"/>	EBG	
Bod.-Nr.	170101			
10. NOV. 2021				
04	FR	2.1 <input checked="" type="checkbox"/>	6.1	4.1 <input checked="" type="checkbox"/>
05	1.1	3.1	6.2	5.1
06	1.2	3.2	8.1	5.2
08	1.3	3.3	KAS	7.1
BA:				



CDU/FDP Kreistagsfraktion | Waltershäuser Straße 21 | 99867 Gotha

6.3 ✓

Landratsamt Gotha
 Kreistagsbüro
 18.-März-Straße 50
 99867 Gotha
 per E-Mail: ktb@kreis-gth.de

Gotha, 09.11.2021

Änderungsantrag zur Schulnetzplanung des Landkreises Gotha für den Zeitraum 2021/2022 bis 2026/2027 für die schulorganisatorischen Maßnahmen im Regelschul- und Gemeinschaftsschulbereich

Der Kreistag möge beschließen:

- 001** Bei der Fortschreibung des Schulnetzplanes für die Schulorganisatorischen Maßnahmen im Regelschul- und Gemeinschaftsschulbereich wird der Punkt 3. RS Molschleben/RS Warza dahingehend abgeändert, dass die Regelschulen als eigenständige Regelschulen mit jeweils eigener Schulleitung erhalten bleiben und zukünftig gemäß § 41 e Abs. 1 Ziff. 1 (Sprengelmodell) ThürSchulG kooperieren.
- 002** Die Standortaussage zur Regelschule Molschleben wird geändert von "Bestand gefährdet" auf "Bestand".
- 003** Die Standortaussage zur Regelschule Warza wird geändert von "Bestand gefährdet" auf "Bestand".

Begründung:

Da die gewachsene Struktur der Regelschulen und die Schülerzahlen insbesondere unter dem Eindruck der wirtschaftlichen Entwicklung am und um das "Erfurter Kreuz" den uneingeschränkten Fortbestand aller Regelschulen an ihren Standorten im Landkreis rechtfertigen, sieht die CDU/FDP – Fraktion des Kreistages Gotha derzeit keinen Handlungsbedarf, um Veränderungen im bestehenden Schulnetz im Bereich der Regelschulen in Molschleben und Warza herbeizuführen.

Eine weitere Zusammenlegung von Schulen oder auch nur die Kooperation einzelner Schulen unter Abschaffung der Schulleitung einer der beteiligten Schulen führt nicht zu einer Erhöhung der Anzahl der Lehrer und einem damit verbundenen verbesserten Unterrichtsangebot.

CDU/FDP Kreistagsfraktion
 Waltershäuser Straße 21
 99867 Gotha

Tel. 03621/ 702711
 Fax. 03621/ 757565
 kontakt@cdu-gotha.de

cdu-gotha.de
 Vorsitzender:
 Christian Jacob

Bankverbindung
 Kreissparkasse Gotha
 IBAN: DE42 8205 2020 0750 0134 00
 BIC: HELADEF1GTH



Gleichzeitig führt aber die Bildung einer Gemeinschaftsschule in Verbindung mit der Beschulung der einzelnen Jahrgangsstufen lediglich an einem der beiden Schulstandorte (Klassen 5 und 6 in Molschleben und Klassen 7 bis 10 in Warza) zu einem massiven Mehraufkommen an Fahrkilometern im Schulbusverkehr. Dies kommt im Ergebnis einer vollständigen Schulschließung der beteiligten Schulstandorte für bestimmte Jahrgangsstufen gleich. Der Mehrbedarf an Schulbuskilometern führt zu einem Mehrausstoß an CO₂ verbunden mit Mehrkosten für den Landkreis und einem vermeidbaren höheren zeitlichen Aufwand für den Schulweg.

Darüber hinaus führt die Auflösung der letzten Regelschulen im Nordkreis zu einer vom Gesetzgeber nicht gewollten unzulässigen Beschränkung des Bildungsangebotes im Sinne des Thüringer Schulgesetzes, da die bewusste Wahlmöglichkeit des Bildungsweges zwischen Gemeinschaftsschule und Regelschule gemäß § 3 ThürSchulG aus tatsächlichen Gründen entfällt und damit ein objektiver Zwang für den Einzelnen entsteht den Bildungsweg - Gemeinschaftsschule zu absolvieren. Die vom Thüringer Schulgesetz vorgesehene Wahlmöglichkeit zwischen den Bildungswegen und die damit verbundene vielfältige Bildungslandschaft im Freistaat Thüringen mit allen ihren Facetten gemäß § 4 ThürSchulG wird durch den objektiv unzumutbar zu langem Schulweg in die dann nächstgelegene Regelschule unterlaufen und erschwert, was zu einer Ungleichbehandlung der Schüler im Nordkreis im Verhältnis zu anderen Regionen im Landkreis führt.

Im Übrigen würde durch den mit der Bildung einer Gemeinschaftsschule einhergehenden verlängerten Schulweg mit dem Bus in den Randbereichen die Einhaltung von § 41 d ThürSchulG (Zeiten für den Schulweg) nicht sichergestellt und damit ein weiterer Verstoß gegen das ThürSchulG gegeben sein.

Darüber hinaus verletzt die zwangsweise Zusammenlegung der Regelschulen in Molschleben und Warza zu einer Gemeinschaftsschule die Rechte der Schulkonferenzen nach § 38 ThürSchulG, da keine gleichlautenden Beschlüsse aller beteiligten Schulkonferenzen vorliegen und beabsichtigt sind. Nach § 38 ThürSchulG entscheidet die Schulkonferenz insbesondere über das pädagogische Konzept im Zusammenhang mit der Weiterentwicklung der Schule zu einer Gemeinschaftsschule.

Die Kooperation gemäß § 41 e Abs 1. Ziff. 1 (Sprengelmodell) ThürSchulG ist grundsätzlich im ländlichen Bereich zulässig, sofern eine Schule die Anforderungen nach § 41 a ThürSchulG (Mindestschülerzahl) nicht erfüllt. Dabei geht § 41 a ThürSchulG lediglich von einer "kann" nicht aber von einer "muß" -Regelung aus, die lediglich vorgibt, dass in der Regel 20 Schüler je Klasse vorgesehen sind, sowie die Beschulung zweizügig erfolgen soll. Hiervon kann ausdrücklich im ländlichen Raum abgewichen werden.


Christian Jacob
Fraktionsvorsitzender